

Hausordnung

Aufgrund der Ziffer 7 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Karlsruhe gilt folgende Hausordnung:

- Der Aufenthalt im Gebäude und in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere Personen sowie der Bibliotheksbetrieb weder gestört, behindert, belästigt oder gefährdet werden.
- Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können aus den Räumen der Bibliothek verwiesen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen wird ein Hausverbot erteilt.
- Der Verzehr von warmen Speisen ist nicht erlaubt. Das Alkohol- und Rauchverbot, das im gesamten Haus gilt, ist zu beachten.
- Wir bitten, auf Telefonieren zu verzichten.
- Das Auslegen von Werbung und Veranstaltungsprogrammen sowie das Anbringen von Plakaten ist nur mit Zustimmung der Stadtbibliothek möglich und wird von dieser selbst durchgeführt.
- Für Garderobe, Taschen, sonstige abgelegte Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- Das Mitbringen von Tieren (Ausnahme: Assistenzhunde wie z.B. Blindenhunde) in die Bibliotheksräume ist nicht gestattet.
- Zur Aufbewahrung von Taschen und Ähnlichem stehen an manchen Standorten Schließfächer zur Verfügung. Die Schließfächer können nur während der Öffnungszeiten genutzt werden. Die Schlüssel der Schließfächer dürfen beim Verlassen der Bibliothek nicht mitgenommen werden. Bei Verlust eines Schlüssels sind die Kosten für den Austausch des Schlosses zu bezahlen (gemäß 5.2. Bearbeitungsentgelte). Die Schließfächer sind mit der Beendigung der Benutzung, spätestens mit Ende der Öffnungszeiten eines jeden Tages, zu räumen. Nach Ende der Öffnungszeiten sind die Schließfächer nicht mehr zugänglich. Sollte eine Öffnung der Schließfächer außerhalb der Öffnungszeiten ermöglicht werden müssen, werden der veranlassenden Person ein Bearbeitungsentgelt (gemäß 5.2. Bearbeitungsentgelte) in Rechnung gestellt. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, nach Schließung der Bibliothek die Schließfächer zu öffnen und die aufbewahrten Sachen zu entnehmen. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- Fahrräder, Skater, Inliner-Rollschuhe und Ähnliches sind in der Stadtbibliothek wegen Unfallgefahr verboten.
- Das Abstellen von Fahrrädern auf dem Bürgersteig und an den Hauswänden ist nicht gestattet.